

Bebauungsplan „Am Kirchenpfad (Ma33)“

Mainz-Marienborn Artenschutzrechtliches Gutachten



Beratungsgesellschaft NATUR dbR
Dipl.-Biol. Jens TAUCHERT
Alemannenstraße 3
55299 Nackenheim

Projektbearbeitung:

Dipl. Biologin Dr. Monika Melcher
Dipl.-Biologin Susanna Schmidt-Groh
M. Sc. Landschaftsökologin Nadine Zeuner
Dipl.-Biologe Jens Tauchert

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr

Alemannenstraße 3

D-55299 Nackenheim

Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76

mailto:Tauchert@BGNATUR.de www.BGNATUR.de

Nackenheim, im Juli 2026

Inhalt

1	<u>ANLASS</u>	<u>1</u>
2	<u>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</u>	<u>2</u>
3	<u>UNTERSUCHUNGSGEBIET UND METHODIK</u>	<u>3</u>
3.1	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3.2	RELEVANZPRÜFUNG	7
3.3	BEGEHUNGSTERMINE	8
3.4	BIOTOPTYPEN UND SUCHE NACH QUARTIERBIETENDEN STRUKTUREN	8
3.5	DATENRECHERCHE	9
3.6	FELDHAMSTER	9
3.7	FLEDERMÄUSE	9
3.8	AVIFAUNA	9
3.9	REPTILIEN	10
4	<u>ERGEBNISSE</u>	<u>11</u>
4.1	ERGEBNIS AKTUALISIERUNG DER BIOTOPTYPENKARTIERUNG SOWIE ERGEBNIS DER SUCHE NACH QUARTIERBIETENDEN STRUKTUREN – KEINE VERÄNDERUNGEN, KEINE QUARTIERBIETENDEN STRUKTUREN, AUSREICHENDE PLAUSIBILITÄTSPRÜFUNG	11
4.2	FELDHAMSTER	13
4.3	FLEDERMÄUSE	13
4.4	AVIFAUNA	13
4.5	REPTILIEN	16
5	<u>BEWERTUNG UND FAZIT DER PLAUSIBILITÄTSPRÜFUNG</u>	<u>17</u>
6	<u>MAßNAHMEN</u>	<u>18</u>
7	<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	<u>21</u>
8	<u>LITERATUR</u>	<u>22</u>
8.1	GESETZE, NORMEN UND RICHTLINIEN	22
8.2	VERWENDETE UND/ODER ZITIERTER LITERATUR	22
9	<u>ANHANG</u>	<u>25</u>
9.1	HÄUFIG VERWENDETE ABKÜRZUNGEN	25
9.1.2	TABELLARISCHE PRÜFUNG AVIFAUNA	27

1 Anlass

Die Stadt Mainz beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Kirchenpfad (Ma33)“ in der Gemarkung Mainz-Marienborn.

Der Geltungsbereich (Gemarkung Marienborn Flur 3, v.a. Flurstücke 26/2, 26/3, 27/2, 27/3, 28/3, 28/6, 29/14, 29/15) wird durch einen unbefestigten Feldweg im Norden, weitere Ackerfläche im Osten, den Sportanlagen im Westen, und Wirtschafts- und Verkehrswege (Altkönigstraße „K12“) im Süden begrenzt.

Hier soll Baurecht für einen Nahversorgungsstandort mit Lebensmitteleinzelhandel und für eine Kindertagesstätte geschaffen werden.

Im Vorhabengebiet und nahen Umfeld sind Strukturen vorhanden, die von planungsrelevanten Tierarten genutzt werden oder Potenzial als Lebensraum bzw. Teillebensraum besonders oder streng geschützter Arten oder Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand haben. Das Untersuchungsgebiet könnte z.B. als Brut- und Niststätte durch besonders oder streng geschützte Vogel- und/oder Fledermausarten, sowie Säugetiere (z.B. Feldhamster, Haselmaus) genutzt werden. Vor der geplanten Bebauung sind eine artenschutzrechtliche Betrachtung und der Ausschluss der Betroffenheit nach §44 BNatSchG notwendig.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten wurde das Planvorhaben unter artenschutzrechtlichen Aspekten bewertet und ggf. die Notwendigkeit zur Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs-, vorgezogenen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen formuliert.

Im Jahr 2019 erfolgte eine Übersichtskartierung, gefolgt von Bestandskartierungen im Jahr 2020. In Abstimmung mit dem Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz wurde 2026 eine Aktualisierungskartierung durchgeführt. Ziel war die Aktualisierung der Biotoptypenkartierung von 2020 sowie die Prüfung, ob Veränderungen der Biotope bzw. Habitate erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten haben (Plausibilitätsprüfung).

2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt:

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen und Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 4, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob möglicherweise die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

3 Untersuchungsgebiet und Methodik

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Ma33 plus den Wirkbereich auf die untersuchten Artengruppen (s. Abbildung 1, rot umrandet). Es zeichnet sich durch eine zurzeit bewirtschaftete Ackerfläche aus, die sich über das Untersuchungsgebiet weiter nach Osten erstreckt, sowie angrenzende Wirtschafts- und Verkehrswege. Es grenzt fast unmittelbar an die Autobahn A63 an, die südöstlich des Gebietes verläuft. Direkt angrenzend verläuft in dieser Richtung auch die Altkönigsstraße „K12“, die durch schmale Straßenraine von der Ackerfläche getrennt ist. Im Westen befinden sich ein Tennisplatz und ein Sportplatz die mit Grünstreifen (Baum- und Strauchbewuchs) eingefasst sind. Nördlich grenzt Wohnbebauung mit Hausgärten an.



Abbildung 1: Geltungsbereich „Am Kirchenpfad (Ma33) in Mainz-Marienborn (weiß gestrichelt umrandet, weißer Strich zum Geltungsbereich hin) [Quelle: Böhm + Frasch GmbH, Volker Frasch].



Abbildung 2: Aspekt der Ackerfläche und dem befestigten Weg aus nordwestlicher Richtung. Im Hintergrund ist die Schallschutzwand zur Autobahn A63 zu sehen. Seitlich des Weges grenzen Sport- und Tennisplätze an [Fotos: BGNatur 2020].



Abbildung 3: Aspekt der Ackerfläche und dem befestigten Weg aus südwestlicher Richtung. Im Hintergrund sieht man das angrenzende Wohngebiet [Fotos: BGNatur 2020].



Abbildung 4: Aspekt der Ackerfläche und dem befestigten Weg aus südwestlicher Richtung. Im Hintergrund sieht man das angrenzende Wohngebiet [Fotos: BGNatur 2026].



Abbildung 5: Aspekt der Ackerfläche und dem unbefestigten Weg seitlich des Wohngebiets aus nordöstlicher Richtung. Im Hintergrund sieht man die angrenzenden Sportplätze [Fotos: BGNatur 2020].



Abbildung 6: Aspekt der Ackerfläche und dem unbefestigten Weg seitlich des Wohngebiets aus nordwestlicher Richtung [Fotos: BGNatur 2020].



Abbildung 7: Aspekt der Ackerfläche und dem unbefestigten Weg seitlich des Wohngebiets aus nordwestlicher Richtung [Fotos: BGNatur 2026].



Abbildung 8: Aspekt des befestigten Weges südwestlich der Ackerfläche [Fotos: BGNatur 2020].



Abbildung 9: Aspekt des Gebiets südwestlich der Ackerfläche [Fotos: BGNatur 2020]. 2026 war die ehemals kurz gehaltene Grünfläche im Kreuzungsbereich Alt-königstraße und Wirtschaftsweg mit Brombeergebüsch zugewachsen.

3.2 Relevanzprüfung

Es wurde aufgrund einer Wirkungsprognose (Welche Artengruppen könnten im Wirkraum¹ vorkommen? Wären diese durch Wirkungen des Vorhabens betroffen?) der Untersuchungsumfang für die faunistischen und floristischen Erhebungen bestimmt. Grundlage sind Ortskenntnisse, eigene Untersuchungen im Rahmen von Ortsbegehungen und lokale Naturschutzliteratur. In Tabelle 1 sind die hierbei herausgefilterten Artengruppen **fett** gedruckt.

Tabelle 1: Übersicht planungsrelevanter Artengruppen und Prüfung, ob vor Ort Potenziale für die Artengruppen vorhanden sind.

Artengruppe	Untersuchungsrahmen
<i>Flora</i>	
Biotoptypen	Überwiegend Ackerfläche, kleiner Anteil Gehölzstrukturen Keine gemäß §30 BNatSchG pauschal geschützten Biotope vorhanden. Erfassung der Biotoptypen
<i>Fauna</i>	
Säugetiere außer Fledermäuse	Ein Vorkommen von Haselmaus kann aufgrund nicht vorhandener Habitatrequisiten, aktueller Nutzung der Flächen und Lage und vor allem der Isolation ausgeschlossen werden. Relevante Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) sind nicht zu erwarten. Eine Begehung zur Suche von Feldhamstern
Fledermäuse	Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet bzw. zum Transfer ist anzunehmen. Aufgrund der Habitatrequisiten kann dies nur untergeordnet sein. Quartiernutzung/-potenzial ist auszuschließen
Vögel	Potenzial für das Vorkommen von Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb) sowie Vogelarten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot) in Rheinland-Pfalz vorhanden. Berücksichtigung notwendig
Amphibien	Lage im Stadtgebiet, keine geeigneten Fortpflanzungs- oder Lebensstätten im Untersuchungsgebiet, zudem keine bedeutenden Reproduktionsgewässer im Umfeld vorhanden.
Reptilien	Es wurden keine quartierbietenden Habitatstrukturen für Eidechsen im Untersuchungsgebiet gefunden.
Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken	Keine bemerkenswerten Nahrungs- oder Fortpflanzungsbiootope im Gebiet vorhanden. Potenziell vorkommende weitere Arten sind nicht planungsrelevant. Das Vorkommen gefährdeter oder streng geschützter Arten wird aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen.

¹ Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können und dieser ist größer als der Geltungsbereich.

3.3 Begehungstermine

Die gesamte Fläche, sowie die angrenzenden Strukturen wurden nach potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des §44 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG, gemäß LANA-Papier, für planungsrelevante Arten abgesucht. Es wurde besonders auf quartierbietende Strukturen für Vogel- und Fledermausarten, sowie Feldhamster und Haselmaus, geachtet.

Tabelle 2: Vororttermine

Schwerpunkt	Datum	Witterung
Strukturkartierung	04.11.2019	trocken, wolkig, sehr windig, +14°C
Avifauna + Fledermäuse	11.03.2020	trocken, wolkig, schwacher Wind, +13°C
Avifauna + Feldhamster	07.04.2020	trocken, sonnig, windstill, +8°C
Avifauna	25.05.2020	trocken, wolkig, windstill, +14°C
Avifauna + Reptilien	01.07.2020	trocken, sonnig, windstill, +14°C
Avifauna + Reptilien	31.07.2020	trocken, sonnig, windstill, +21°C
Aktualisierungskartierung (Biotoptypen und Suche nach quartierbietenden Strukturen)	21.05.2026	trocken, sonnig, ca. 15°C

3.4 Biotoptypen und Suche nach quartierbietenden Strukturen

Es erfolgte die Kartierung der Biotoptypen gemäß Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (2024)². Im Jahr 2026 wurden die Biotoptypen aktualisiert, wobei der Fokus auf möglichen Veränderungen im Vergleich zum Stand von 2020 lag.

Die westlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gehölze, der Baum- und Strauchbestand in den Grünstreifen am Rand der Sportplätze und in den Hausgärten, wurden im Jahr 2026 erneut intensiv hinsichtlich aktuell und potenziell vorhandener quartierbietender Strukturen, wie Baumhöhlen, Nester, Kobel, Rindenrisse etc., untersucht. Dabei wurde auf einen aktuellen Besatz bzw. auf Hinweise auf einen ehemaligen Besatz (z.B. Kotspure, Nistmaterial) insbesondere der Artengruppe der Vögel geachtet.

²online abrufbar unter https://naturschutz.rlp.de/fileadmin/naturschutz/04_Downloads_Services/Downloads/20240305_Biotoptypen_Kartieranleitung_RLP.PDF, zuletzt abgerufen am 26.05.2026

3.5 Datenrecherche

Bei der Datenrecherche zum Artvorkommen wurde neben Ortskenntnissen auf online abrufbare Informationen zum Artvorkommen (ArtenAnalyse-Viewer³, Artdatenportal⁴) zurückgegriffen.

3.6 Feldhamster

Die Ackerfläche wurde abgelaufen und flächendeckend Säugergänge kartiert. Dabei lag der Fokus auf den feldhamstertypischen Bauen und Röhren. Säugergänge mit feldhamstertypischen Durchmessern von ca. 6-10 cm wurden dokumentiert und die Tiefen vermessen. Auch weitere Merkmale, wie Fraßkreise, frische Erdauswürfe und Hamsterlosung wurde in einem Erfassungsbogen dokumentiert, sofern vorhanden.

3.7 Fledermäuse

Im Rahmen der Quartierpotenzialsuche 2026 wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine quartierbietenden Strukturen festgestellt. Darüber hinaus bietet die Biotopausstattung (intensive Landwirtschaft) keine für Fledermäuse geeigneten Nutzungsmöglichkeiten, was durch die direkt angrenzende stark befahrene Autobahn verstärkt wird. Daher wurden keine tiefergehenden Untersuchungen durchgeführt.

3.8 Avifauna

Zur Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2020 5 Begehungen durchgeführt. Dabei wurden die Termine so gewählt, sodass ein repräsentativer Einblick über die Avifauna im Untersuchungsgebiet dargestellt werden kann. Die Begehungen wurden im Zeitraum zwischen März und Juli bei Tageslicht und in der Dämmerung durchgeführt. Nachtaktive Eulen waren im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Die Begehungen erfolgten bei günstiger Witterung (niederschlagsfrei und windstill). Die Avifauna des Untersuchungsgebietes wurde während der Begehungen verhört und teils mittels Fernglases erfasst. Bei der Erfassung der Avifauna steht im Grundsatz die Position des Nestes im Fokus, da sich das Nest meistens im Revierzentrum befindet. Bei der Erfassung der Vogelarten lag der Fokus auf streng geschützten Arten (Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie) und Rote Liste⁵ - Arten (Anhang I) - sowie Arten, die im Bundesland einen ungünstigen-unzureichenden (Ampel = „gelb“) bzw. einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (Ampel = „rot“) haben. Bei Methodik, Definition und Bewertung einer Brut wurden für die Untersuchungen die gängigen Methodenstandards und Kriterien von Südbeck et al. 2005 verwendet.

³ online abrufbar unter <https://artenanalyse.net/artenanalyse/> [zuletzt abgerufen am 18.05.2026]

⁴ online abrufbar unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal> [zuletzt abgerufen am 18.05.2026]

⁵ Die zum Zeitpunkt der Erfassung gültige Fassung der Roten Liste: Simon, L. et al. (2014) „Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz“; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz

3.9 Reptilien

In Bezug auf Reptilien wurden insbesondere sonnenexponierte Kleinstrukturen wie Säume, Gebüschränder, Wege und Straßen auf aktive Individuen kartiert. Zudem wurden Versteckplätze wie z.B. Steine kontrolliert. Bei der Erfassung waren die Witterungsbedingungen trockenwarm und sonnig.

4 Ergebnisse

4.1 Ergebnis Aktualisierung der Biotoptypenkartierung sowie Ergebnis der Suche nach quartierbietenden Strukturen – Keine Veränderungen, keine quartierbietenden Strukturen, ausreichende Plausibilitätsprüfung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Kirchenpfad (Ma33)“ besteht überwiegend aus einem intensiv genutzten Getreideacker (Biotoptyp HA0 Acker), Ackerwildkräuter waren kaum vorhanden. An der westlichen Grenze unmittelbar angrenzend an die benachbarte Sportanlage verläuft ein versiegelter Weg (Biotoptyp VB Wirtschaftsweg), der sich in südliche und südwestliche Richtung bis zur Altkönigsstraße (Biotoptyp VA Verkehrsstraße) erstreckt. Nördlich zur angrenzenden Wohnbebauung hin verläuft ein Trampelpfad (Biotoptyp VB2 unbefestigter Weg) entlang der Ackerfläche. Teilweise werden die Biotope von Weg- und Ackerrainen (Biotoptyp HC3 Straßenrand) gesäumt (s. Abbildung 10).

Der Abgleich der Biotoptypen innerhalb des Ma33 zwischen 2020 und 2026 zeigt, dass sich die Situation weitgehend bestätigt hat. Lediglich, im Südwesten angrenzend im Kreuzungsbereich Altkönigsstraße und Wirtschaftsweg, hat sich ein Brombeergebüsch neu entwickelt.

Im Jahr 2026 ergab die Suche nach potenziell quartierbietenden Strukturen in Einzelbäumen, wie Baumhöhlen, Nester, Kobel, Rindenrisse etc., keine Nachweise innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Am Kirchenpfad (Ma33)“ sowie im direkt angrenzenden Bereich (5 m).

Die Ergebnisse der Kartierung aus dem Jahr 2020 sowie die Aussagen des Artenschutzgutachtens der ersten umfassenden Erfassung aus diesem Jahr werden damit bestätigt. Das zu erwartende Artenspektrum bleibt unverändert, sodass eine Aktualisierung der Tierartenerfassung nicht erforderlich ist.



Abbildung 10: Biotoptypen gemäß Kartieranleitung RLP, Geltungsbereich (schwarz gestrichelt umrandet) „Am Kirchenpfad (Ma33) in Mainz-Marienborn [Quelle: Böhm + Frsch GmbH, Volker Frsch].

4.2 Feldhamster

Die Datenrecherche ergab einen Altnachweis des Feldhamster im TK-Blatt aus dem Jahr 1996.

Es wurden Vorort keine feldhamstertypischen Bauten oder weitere Merkmale, die auf eine Besiedlung durch den Feldhamster *Cricetus cricetus* hinweisen, gefunden. Sämtliche gefundenen Baueingänge sind durch Wühlmäuse, wie z.B. die Feldmaus *Microtus arvalis*, verursacht.

Es ist davon auszugehen, dass der Feldhamster *Cricetus cricetus* durch die umliegende Art der Nutzung des Gebiets und dadurch resultierende Isolation der Ackerfläche in der Landschaft, in diesem Bereich ausgestorben ist.

4.3 Fledermäuse

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Kirchenpfad (Ma33)“ wurden keine potentiellen Fledermaus-Quartiere festgestellt, weshalb eine regelmäßige Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) ausgeschlossen ist. Zudem existieren im Gebiet sowie östlich und südlich davon keine Strukturen, die auf eine Nutzung als Jagd- oder Transferzone durch Fledermäuse hindeuten; jenseits der stark befahrenen A63 liegen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Eine sporadische Nutzung des Gebiets als Jagd- oder Transferflugraum lässt sich jedoch nicht vollständig ausschließen. Da Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore gemäß LANA (Hinweise Artenschutzdefinitionen 2009) nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterliegen, ist bei Vollzug der Festsetzungen keine erhebliche Störung der lokalen Fledermauspopulation zu erwarten.

4.4 Avifauna

Im Jahr 2020 wurden im Untersuchungsgebiet 25 Vogelarten registriert. Während des Vororttermins im Jahr 2026 wurde eine weitere Art, der Stieglitz (*Carduelis carduelis*) nachgewiesen. Die Datenrecherche ergab für das TK Blatt Nachweise von zusätzlich 4 Arten (vgl. zur Übersicht Tabelle 3). Die genaue Auflistung ist zudem in Anlage Tab. 5: unter 9.1.2 im Anhang zu entnehmen.

In der im Februar 2026 veröffentlichten Roten Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz (Dietzen et al., 2025) sind einige vormals allgemein häufige Brutvogelarten mit günstigen Erhaltungszustand (EHZ) herabgestuft worden und weisen nun einen ungünstigen-ungereichenden Erhaltungszustand (gelb) auf (Buchfink, Fitis, Hausrotschwanz, Mäusebussard und Tannenmeise) bzw. einen ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand (rot) (Girlitz, Grünfink) auf. Zudem hat sich der Rotmilan von einem ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand (rot) auf einen günstigen Erhaltungszustand (EHZ) verbessert. Die Türkentaube weist zudem nun einen ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand (rot) auf, zuvor ungünstigen-ungereichenden Erhaltungszustand (gelb).

Tabelle 3: Ergebnis Vogelerfassung 2020, sowie das Ergebnis der TK Blatt Datenrecherche 2026 sowie das Ergebnis des Vororttermins im Jahr 2026.

Ergebnis Datenrecherche 2026 TK Blatt	Nachweis 2020	zusätzlicher Nachweis 2026	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Status Rheinland-Pfalz	Bestand in RLP 2017-2022 [Paare/Reviere]	Bestandsgröße/Häufigkeit	Gefährdung in Rheinland- Pfalz 2025
x	x		Amsel	<i>Turdus merula</i>	I	539000-621000	h	x
	x		Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	I	454000-574000	h	x
	x		Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	I	769000-904000	h	x
x			Dorngrasmücke	<i>Curruca communis</i>	I	33000-55000	h	x
	x		Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	I	52000-78000	h	x
	x		Elster	<i>Pica pica</i>	I	40000-60000	h	x
	x		Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	I	51000-72000	h	V
	x		Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	I	6800-9300	h	x
	x		Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	I	87000-101000	h	x
	x		Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	IIIa	300-550	-	n. b.
x			Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	I	83000-104000	h	x
x	x		Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	I	398000-523000	h	3
x	x		Kohlmeise	<i>Parus major</i>	I	862000-1157000	h	x
	x		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	I	12000-20000	h	3
x			Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	I	3700-7300	mh	x
	x		Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	I	554000-677000	h	x
	x		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	I	6000-9700	h	x
x	x		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	I	1000-2200	mh	3
x	x		Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	I	190000-270000	h	x
	x		Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	I	527000-725000	h	x
x			Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	1000-1500	mh	x
	x		Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	I	5400-11100	h	x
	x		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	I	245000-310000	h	V
		x	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	I	48000-57000	h	x
	x		Straßentaube	<i>Columba livia</i> f. domestica	IIIa	24000-33000	-	n. b.
	x		Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	I	119000-145000	h	x
	x		Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	I	3800-8900	h	3
	x		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	I	5800-8300	h	x
	x		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	I	300-540	s	x
	x		Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	I	293000-469000	h	x

Abkürzungen

Statuskategorien der Brutvogelarten in Rheinland-Pfalz (Spalte 6)

- I Regelmäßig oder ehemals regelmäßig brütende Vogelarten.
- IIIa Nicht einheimische Vogelarten (Neozoa), etabliert.

Häufigkeitskategorien (Spalte 8)

- s selten, 61–600 Paare/Reviere
- mh mittelhäufig, 601–6.000 Paare/Reviere
- h häufig, > 6.000 Paare/Reviere

Bewertung der Erhaltungszustände (EHZ) gemäß Ampelbewertung (Spalte 9)

	günstig
	ungünstig–unzureichend
	ungünstig–schlecht
	nicht bewertet

Gefährdungskategorien der Roten Liste (Spalte 9)

- 0 Ausgestorben
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Arten mit geographischer Restriktion
- D Keine Bewertung wegen unzureichender Daten
- V Arten der Vorwarnliste
- x Ungefährdet
- n. b. nicht bewertet (Arten des Status II–IV)

Von den im Untersuchungsgebiet im Jahr 2020 nachgewiesenen Arten weist der Buchfink (*Fringilla coelebs*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Star (*Sturnus vulgaris*) sowie die Tannenmeise (*Parus ater*) einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz (Ampel = gelb) auf. Der Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Chloris chloris*), Haussperling (*Passer domesticus*), der Mauersegler (*Apus apus*) und der Pirol (*Oriolus oriolus*) sowie die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) weisen einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz auf. Des Weiteren wurde ein Vorkommen von Turmfalken (*Falco tinnunculus*) und vom Weißstorch (*Ciconia ciconia*) verzeichnet. Diese Arten gelten als streng geschützt gemäß § 7 (2) 14. BNatSchG.

Die meisten im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten nutzen dieses ausschließlich zur Nahrungsaufnahme oder als Transferzone. In der Brutsaison 2020 wurden jedoch direkt im Gebiet ein Nest der Elster (*Pica pica*) sowie ein Nest der Ringeltaube (*Columba palumbus*) dokumentiert. Beide Arten weisen in Rheinland-Pfalz einen günstigen Erhaltungszustand auf und sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Die Nester befinden sich in Bäumen am westlichen Rand des Geltungsbereichs, die von dem Planvorhaben nicht betroffen sind. Somit gehen bei Vollzug der Festsetzungen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verloren.

Es wurden keine Bodenbrüter der Feldflur, wie Feldlerche, Schafstelze etc. festgestellt, was vermutlich an der gestörten und kleinen landwirtschaftlich genutzten Fläche liegt.

Die als Gäste registrierten Gebäudebrüter Haussperling, Star und Mauersegler brühten sicher nicht im direkt angrenzenden Siedlungsbereich, so dass von dem Vorhaben keine Effekte auf die Arten zu erwarten sind.

Der Vorort im Jahr 2026 nachgewiesene Stieglitz (*Carduelis carduelis*) wurde westlich angrenzend, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Am Kirchenpfad (Ma33)“ als Gastvogel nachgewiesen.

Auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Einzelartprüfung wird verzichtet, da keine streng geschützte Art oder Art mit ungünstigem Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz, als Brutvogel im Untersuchungsgebiet auftritt.

Die Datenrecherche ergab im TK-Blatt Nachweise vor allem für Arten mit günstigem Erhaltungszustand. Zudem wurden Hausrotschwanz und Mäusebussard (beide Vogelarten mit Erhaltungszustand gelber Ampel in RLP) sowie Haussperling und Pirol (beide Erhaltungszustand rote Ampel in RLP) nachgewiesen. Aktuell bietet der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der Wirkraum des Vorhabens für diese Arten keine geeigneten Brutstrukturen. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch das Projekt kann folglich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, daher müssen diese einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden.

4.5 Reptilien

Nach intensiver Begutachtung der für Reptilien (z.B. Zauneidechse) relevanten Kleinstrukturen, konnten auch im Rahmen der anderen Untersuchungen keine Nachweise im Untersuchungsgebiet und unmittelbaren Umfeld getätigt werden.

5 Bewertung und Fazit der Plausibilitätsprüfung

Die Plausibilitätsprüfung ist ausreichend, weil der Geltungsbereich weiterhin nahezu vollständig intensiv ackerbaulich genutzt wird und – abgesehen vom neu entstandenen Brombeergebüsch im Südwesten – keine neuen Gehölz-, Saum-, Ruderal-, Gebäude- oder Sonderstrukturen entstanden sind. Zudem wurden die Gehölze im Jahr 2026 auf quartierbietende Strukturen überprüft, wobei keine festgestellt wurden.

Für Bodenbrüter besteht aufgrund von Kleinflächigkeit, Randeffekten, Wegen, Sportanlagen, Siedlungsrand sowie der A63 weiterhin keine günstigen Habitatbedingungen.

Das Untersuchungsgebiet ist als Lebensraum für planungsrelevante Arten von geringem Wert. Die der Eingrünung der Sportanlage dienenden Siedlungsgehölze sind zwar nachweislich Fortpflanzungsstätten häufiger europäischer Vogelarten, jedoch sind darunter keine Arten mit Erhaltungszustand „gelb“ oder „rot“ in Rheinland-Pfalz sowie keine streng geschützten Vogelarten vertreten.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Umsetzung der Planung werden bei Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (Rodungszeiten) keine planungsrelevanten Arten getötet.

Die Rücknahme des Brombeergebüschs auf etwa 25 Quadratmetern erfolgt unter Einhaltung der Maßnahme V1, sodass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen langfristig keine Lebensräume planungsrelevanter Arten verloren. Ein Baum (potenziell als Neststandort) muss gefällt werden. Die vorgegebene Begrünung in den Baugebieten ist hinreichender Ersatz für die Überbauung wenig wertvoller Ackerstandorte.

Von große Glasflächen an den Gebäuden können Vogelschlaggefahren ausgehen, sowie im Rahmen der Außenanlagen Lichtemissionen mit Wirkungen auf die Insektenfauna.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf die lokalen Populationen planungsrelevanter Arten zu erwarten. Die Verkehrsführung zur Kita wird über eine kurze Strecke von Norden und die zum Lebensmittelmarkt von Nordosten nahe der Autobahn geleitet, so dass keine erhöhten Verkehrskollisionen erwartet werden.

6 Maßnahmen

Bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf örtliche Lebensgemeinschaften schützenswerter Tiere bzw. einzelner Arten werden folgende projektbezogene Maßnahmen (V Vermeidung, M Minderung und E Ersatz) vorgeschlagen, die Belange des Artenschutzes abdecken und auf geltendes Naturschutzrecht aufmerksam machen, das unabhängig von den Regelungen dieses Bebauungsplanes in jedem Fall zu beachten ist und z.T. erhebliche Sanktionen nach sich ziehen kann. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch das Planvorhaben treten bei Durchführung der genannten Maßnahmen keine ein.

Im Rahmen des Umweltberichts sind weitere Maßnahmen, wie z.B. zur Kompensation von Gehölzverlusten etc. zu finden.

Tabelle 4: Projektbezogene Maßnahmen, die bei den geplanten Bauarbeiten einzuhalten sind, zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, sodass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden wird

V0: Einrichtung einer Umweltbaubegleitung (UBB)

bauvorbereitend, baubegleitend

Die Umweltbaubegleitung ist rechtzeitig vor Baubeginn in die Planung des Bauablaufs einzubinden.

Wesentliche Bestandteile der Arbeit der ökologischen Fachbauleitung/Umweltbaubegleitung sind u.a. die Abstimmungen zu allen umweltrelevanten Maßnahmen und Durchführungszeiten, die Konkretisierung und Optimierung von Maßnahmen (z.B. Rodungszeitpunkte, Bautabuzonen, Baufeldbegrenzung) und die fachliche Begleitung des Baugeschehens durch regelmäßige Zustandsberichte, Begehungen, Berichterstattung etc.

Die UBB dokumentiert die Umsetzung der getroffenen Maßnahmen, wie z.B. die Vorbereitung und Begleitung der Baustelleneinrichtung, und unterstützt den Bauablauf bei der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

V1: Zeitraum Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen, Abschieben des Oberbodens

bauvorbereitend, baubegleitend

Notwendige Baumfällungen, Rodungen von Gehölzen und das Abschieben des Oberbodens dürfen nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.

Nur in ausreichend begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Zeiten abgewichen werden, wenn eine ökologische Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung (UBB) die auszuführenden Maßnahmen begutachtet, die Naturschutzbehörde informiert ist und die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen werden können (§ 44 Abs. 1 BNatSchG, u.a. Tötung, Verletzung von besonders geschützten Tieren).

V2: Vermeidung von Vogelschlag
bauvorbereitend

Zur Minimierung des Vogelschlags erfolgt eine fachgerechte Ermittlung und Bewertung der Signifikanzhöhe des Kollisionsrisikos durch eine/n Ornithologin/en (oder vergleichbar) auf Grundlage der baulichen Eigenschaften der in Planung befindlichen Fenster und deren Umgebung, um in einem zweiten Schritt die Notwendigkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag zu formulieren.

Es wird auf den Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand: Februar 2021) zur „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas“ hingewiesen.

Es wird auf die in Tests nachgewiesenen hochwirksamen Muster aus Rössler & Doppler (2022) „Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster“ (Wiener Umweltschutzgesellschaft Prüfanlage der Biologischen Station Hohenau-Ringelsdorf) hingewiesen.

Als Planungshilfe dient zudem die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ von Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022), 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

V3: Vermeidung von ungerichteten Lichtemissionen

Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna ist die Beleuchtung außerhalb von Gebäuden insekten- und tierfreundlich zu gestalten. Hierfür sind warmweiß getönte LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin (besser unter 2.500 Kelvin) zu verwenden, wobei eine weitere Absenkung der Lichtfarbe im Abendverlauf empfohlen wird. Der Abstrahlwinkel darf maximal 70° zur Vertikalen betragen, und die Lichtlenkung ist gerichtet zum Boden (top-down-Ausrichtung unter die Horizontale) auszurichten – eine Fassadenanstrahlung ist zu vermeiden.

Die Beleuchtungsstärke und -dauer sind auf das fachtechnisch bzw. sicherheitsrelevante Mindestmaß zu reduzieren, etwa durch Dimmen im späten Abend. Zudem soll eine Zeitsteuerung mit langsamen Ausblenden in der Nacht erfolgen. Es sind geschlossene („staubdichte“) Leuchtkörper zu verwenden. Ziel ist die Minimierung von Lichtimmissionen bei gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit.

V4: Bauvorbereitende Prüfung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange zum Zeitpunkt der eigentlichen Bauvorhaben

Aufgrund der Dynamik hinsichtlich Vorkommen und Bestand der Arten und da jederzeit neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen können, sind im Rahmen der nachgeordneten bauordnungsrechtlichen und sonstigen Genehmigungsverfahren und im Vorfeld von Baumaßnahmen sowie im Vorfeld der Baufeldfreimachung die tatsächlichen Auswirkungen auf die Fauna (u.a. Fledermäuse, europäische Vogelarten, Reptilien) in einer rechtzeitig durchzuführenden ar-

tenschutzrechtlichen Prüfung konkret zu ermitteln und mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch entsprechende Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen) auszuschließen. Hierzu sind gezielte Kartierungen von Gehölzen und des Baufeldes notwendig.

V5: Baumschutz, insb. Schutz von Kronen-/Wurzelraum angrenzender Einzelbäume

Zum Schutz angrenzender Grünbestände sind Schäden an Einzelbäumen im Baustellen-Einzugsbereich zu vermeiden. Die beteiligten Baufirmen sind hierüber zu informieren und die DIN 18920 ist einzuhalten.

Es sind voraussichtlich keine vorgezogenen (CEF- und FCS-)Maßnahmen für den Verlust von Lebensräumen und potenzieller Lebensstätten notwendig.

Verloren gehende Lebensräume sind auszugleichen. Dies ist im Umweltbericht abzuarbeiten.

Darüber hinaus werden folgende Empfehlungen und Hinweise gegeben.

Tabelle 5: Planungshinweis H1 bis H2.

**H1: Hinweise an die Bau-
firmen**

Die ausführenden Baufirmen sind über das Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Baufeld (z.B. Vögel) beispielsweise bei bauvorbereitenden Begehungen zu informieren und für Hinweise auf deren Versteckplätze zu sensibilisieren (z. B. Kotfunde, Piepslaute etc.). Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde geschützter Tierarten unverzüglich der Naturschutzbehörde gemeldet werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen und eventuell erforderliche Rettungsmaßnahmen fachgerecht vornehmen zu können.

**H2: Förderung der Bio-
diversität**

Im Rahmen der Bauvorhaben können ohne Beeinträchtigung der geplanten Vorhaben Maßnahmen zur Schaffung von Nahrungsraum (Dachbegrünung, Pflanzung von Bäumen und Gebüsch etc.) und bestandstützende Maßnahmen für Fledermäuse und Vögel (Nisthilfen an Gebäuden oder in der Fassade) integriert werden.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Mainz beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Kirchenpfad (Ma33)“ der Gemarkung Mainz-Marienborn das Baurecht für einen Nahversorgungsstandort mit Lebensmitteleinzelhandel und eine Kindertagesstätte zu schaffen.

Das Untersuchungsgebiet wurde auf einen aktuellen Besatz von besonders und / oder streng geschützten Tierarten nach § 44 BNatSchG, sowie nach potenziell nutzbaren quartierbietenden Strukturen auf dem Gelände, hin untersucht.

Im Untersuchungsgebiet wurden 2020 25 Vogelarten erfasst, 2026 kam der Stieglitz (als Gastvogel westlich angrenzend, außerhalb des Geltungsbereichs) hinzu; Lediglich zwei Arten haben den Status Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Dies sind die Elster und Ringeltaube (besonders geschützt nach § 7 (2) 13 BNatSchG). Beide Arten wurden mit Nestern am westlichen Rand des Geltungsbereichs (nicht betroffen) nachgewiesen. Diese Vogelarten weisen einen günstigen Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz auf. Die restlichen nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten nutzen das Gelände zur Nahrungsaufnahme und als Transferzone. Da keine streng geschützten Brutvögel und keine Brutvögel mit Erhaltungszustand (Ampel= gelb oder rot) im Wirkraum des Vorhabens brüten, ist keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Einzelarten erforderlich.

Hinweise auf (potentielle) Nutzung des Geländes durch weitere streng geschützte Tierarten, z.B. Feldhamster, wurden nicht gefunden. Ebenso gab es keine Nachweise zu relevanten Vorkommen von Reptilien oder Fledermäusen im Untersuchungsgebiet.

Die Plausibilitätsprüfung 2026 ist ausreichend, da der Geltungsbereich nahezu vollständig ackerbaulich genutzt wird, keine neuen Strukturen entstanden sind – abgesehen vom neu entstandenen Brombeergebüsch im Südwesten –, die Gehölze 2026 erneut überprüft wurden und für Bodenbrüter weiterhin keine günstige Habitateignung besteht – bedingt durch Kleinflächigkeit, Randeffekte, Wege, Sportanlagen, Siedlungsrand und die A63.

Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen V0 bis V5 treten keine Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 Satz 1-3 BNatSchG ein.

Nackenheim, im 14.07.2026

Diplombiologe Jens Tauchert

M. Sc. Landschaftsökologin Nadine Zeuner

8 Literatur

8.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.

8.2 Verwendete und/oder zitierte Literatur

Albrecht, K., Hör, T., Henning, F.W., Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C. (2015): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. FE 02.0332/2011/LRB – Schriftenreihe „Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik“ Heft 1115: 306 S. - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bonn.

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W., (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.

BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bonn – Bad Godesberg.

BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2003): Bewertung des Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland.

BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.

Böhm + Frasch GmbH (2026): Umweltbericht zum Bebauungsplan „Am Kirchenpfad (Ma33)“ und zur Änderung Nr.52 des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Am Kirchenpfad (Ma33)“ Stadt Mainz; erstellt im Auftrag der Stadt Mainz 67- Grün- und Umweltamt

- Boye, P., Hutterer, R. & Benke, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.
- Dietzen, C., Geisen, F., Grunwald, T., Isselbacher, T., Kiefer, A., Neu, A., von Roeder, M. & Simon, L. (2026): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM) (Hrsg.). Online abrufbar unter https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Service/Publikationen/Naturschutz/Rote_Listen/Rote_Liste_Brutvoegel_-_Internet.pdf.
- Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.
- Garniel, A., Mierwald, U. & Ojowski, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr., Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S.
- Glutz, von Blotzheim & Bauer, Kurt M. (1987): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 9. Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main 1966 ff., Aula-Verlag, Wiesbaden 1987. (2. Auflage).
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 1. Fassung vom Mai 2011. Siehe auch Onlinelink des Ablaufs der artenschutzrechtlichen Prüfung für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe, sowie nach §§ 30, 33, 34 BauGB zulässige Vorhaben https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf_artsch_2_fassung_2011_16mai2011.pdf, Seite 12.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (2015): Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung vom Dezember 2015.
- Kerkmann, J. (Hrsg.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH Berlin.
- LANA Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2020): Fachbeitrag Artenschutz (Muster-texte) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz.
- Louis, H. W. (2008): Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäi-sche Recht. In: Natur und Recht (2008) 30: 65 - 69.
- Petersen, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökolo-gie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.
- Petersen, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökolo-gie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbel-tiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112. Siehe auch: <https://www.dda-web.de/voegel/rote-liste-brutvoegel> (Stand Juni 2021).
- Simon, L., Braun, M., Grunwald, T., Heyne, K.-H., Isselbacher, T. & Werner, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg. : Ministerium für Umwelt, Land-wirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- Sobotta, C. (2007): Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichts-hofs. In: Natur und Recht (2007) 29: 642 – 649.
- Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem & E. Schröder (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Natur-schutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- Stubbe, M. et al. (1998): Ökologie und Schutz des Feldhamsters - Ecology and protec-tion of the common hamster: Materialien des 5. Internationalen Workshops Grundlagen zur Ökologie und zum Schutz des Feldhamsters / Verant.: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Fachbereich Biologie, Institut für Zoologie. 480 S. Halle/Saale.
- Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Pla-nungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- Weinhold, U. & Kayser, A. (2006): Der Feldhamster – Die neue Brehm-Bücherei Bd. 625, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

9 Anhang

9.1 Häufig verwendete Abkürzungen

Anlage Tab. 1 Klassifizierungen für die Vogelbeobachtungen

Abkürzung	Status
B	Brutvogel im Untersuchungsgebiet
BV	Brutverdacht im Untersuchungsgebiet
B-Rand (B-R), BV-Rand	Brut im weiteren Umfeld, Brutverdacht im weiteren Umfeld
G	Nahrungsgast, Durchzügler
N	Neozoen (Zoo-)Flüchtling
P	Brutvorkommen möglich, zu kurze Untersuchungsperiode
Z	Zug, ziehender Vogel (überfliegend oder rastend)

Anlage Tab. 2 Gefährdungskategorien der Roten Liste Deutschland und Bundesland

Rote Liste Deutschland	Rote Liste Bundesland
0 Bestand erloschen	0 Bestand erloschen/erloschen oder verschollen/ Ausgestorben oder verschollen/ausgestorben
1 Vom Erlöschen bedroht	1 Vom Erlöschen bedroht/Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet	2 Stark gefährdet
3 Gefährdet	3 Gefährdet
R Arten mit geograph. Restriktion	V Arten der Vorwarnliste, zurückgehende Art
V Vorwarnliste	R Geografische Restriktionen/Extrem selten
- c3- und c4-Arten, keine Gefährdung	* / - Ungefährdet
IV Unzureichende Datenlage	GF: Gefangenschaftsflüchtling
II,III Keine Kriterien-Abfrage	n b: nicht erwähnt
	k BV: kein Brutvogel
	G Gefährdung anzunehmen, Status z. Zt. unbekannt /Gefährdung unbekannten Ausmaßes
	D = Daten defizitär/Daten unzureichend/Daten zu Verbreitung, Biologie und Gefährdung mangelhaft /Daten mangelhaft
	I = Vermehrungsgäste/gefährdete wandernde Tierart

Rote Liste Deutschland	Rote Liste Bundesland
	II = Gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer, Wandertiere, Gäste usw. /Durchzügler
	4 potentiell gefährdet
	S selten ohne absehbare Gefährdung
	E selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend
	(RL) mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies RL
	♦ = Nicht bewertet

Anlage Tab. 3 Nationaler Schutzstatus

Nationaler Schutzstatus
§ Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Art
§§ Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützte Art

Anlage Tab. 4: Erhaltungszustand im Bundesland

Erhaltungszustand	
rot	ungünstig-schlechter Erhaltungszustand
gelb	ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand
grün	günstiger Erhaltungszustand

9.1.2 Tabellarische Prüfung Avifauna

Anlage Tab. 5: Artenschutzrechtliche Prüfung für die potenziell von der Planung betroffenen Arten der allgemein häufigen und ungefährdeten Vögel. Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Einzelartprüfung unterzogen werden – da keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist. Der Übersicht wegen wurden alle erfassten Vogelarten nochmals aufgelistet. Auf Gastvögel haben Wirkfaktoren des Vorhabens keinen Einfluss. Angaben zu artspezifischen Effekt- bzw. Fluchtdistanzen nach Garniel & Mierwald (2010) werden herangezogen, um zu prüfen, ob die Wirkfaktoren des Vorhabens einen Einfluss auf die Art haben.

Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Besonders § bzw. streng § geschützt	Rote Liste RLP 2026	Erhaltungszustand in RLP 2026	Bodenbrüter	Gebüschbrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010) [m]	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>		G	§	*			x	x			x		100	Gastvogel			V0, V1 (V4)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		G	§	*						x			100	Gastvogel			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		G	§	*			x	x					100	Gastvogel			
Dorngrasmücke ⁶	<i>Curruca communis</i>		G	§	*			x						200	Gastvogel			

⁶ Diese Art wurde nach der Datenrecherche (Stand: 2026) in die Liste integriert.

Art	Wissenschaft- licher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut- Gast	Besonders § bzw. streng § geschützt	Rote Liste RLP 2026	Erhaltungszustand in RLP 2026	Bodenbrüter	Gebüschbrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010) [m]	poten- ziell betrof- fen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSc hG	poten- ziell be- troffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSc hG	poten- ziell betrof- fen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSc hG	Vermeidungs- /Kompensati- ons-Maßnah- men
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		G	§	*				x					100	Gastvogel			V0, V1
Elster	<i>Pica pica</i>	1	B	§	*			x	x					100		x		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		G	§	V		x							200	Gastvogel			
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		G	§	*			x	x					200	Gastvogel			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		G	§	*		x							200	Gastvogel			
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>		G		n.b.	n.b.					x			o.A.	Gastvogel			
Hausrotschwanz ⁵	<i>Phoenicurus ochruros</i>		G	§	*					x		x		100	Gastvogel			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		G	§	3							x		100	Gastvogel			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		G	§	*						x			100	Gastvogel			
Mäusebussard ⁵	<i>Buteo buteo</i>		G	§§	*				x					200	Gastvogel			
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		G	§	3						x	x		o.A.	Gastvogel			

Art	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Besonders § § bzw. streng § § geschützt	Rote Liste RLP 2026	Erhaltungszustand in RLP 2026	Bodenbrüter	Gebüschbrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010) [m]	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSc hG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSc hG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSc hG	Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		G	§	*			x	x					200	Gastvogel			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		G	§	*		x							200	Gastvogel			
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		G	§	3		x	x	x					400/58db A	Gastvogel			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	B	§	*			x	x					100		x		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		G	§	*		x	x		x				100	Gastvogel			
Rotmilan ⁵	<i>Milvus milvus</i>		G	§§	*				x				x	300	Gastvogel			
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		G	§	*				x		x			50	Gastvogel			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		G	§	V					x	x	x		100	Gastvogel			
Stieglitz ⁷	<i>Carduelis carduelis</i>		G	§	*			x	x					100	Gastvogel			

⁷ Diese Art wurde während des Vororttermins 2026 zusätzlich zu den im Jahr 2020 erfassten Vogelarten registriert.

Art	Wissenschaft- licher Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut- Gast	Besonders § bzw. streng § § geschützt	Rote Liste RLP 2026	Erhaltungszustand in RLP 2026	Bodenbrüter	Gebüschbrüter	Baumbrüter	Felsen-/Erdhöhlenbrüter	Baumhöhlenbrüter	Nische-, Halbhöhlenbrüter	Mastenbrüter	Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz (Garniel & Mierwald 2010) [m]	poten- ziell betrof- fen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSc hG	poten- ziell be- troffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSc hG	poten- ziell betrof- fen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSc hG	Vermeidungs- /Kompensati- ons-Maßnah- men
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>		G		n.b.					x		x		o.A.	Gastvogel			
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>		G	§	*					x	x			100	Gastvogel			
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		G	§	3				x					100	Gastvogel			
Turmfalke	<i>Falco tin-nunculus</i>		G	§§	*					x		x		100	Gastvogel			
Weißstorch	<i>Ciconia cico-nia</i>		G	§§	*		x					x	x	100	Gastvogel			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		G	§	*		x							200	Gastvogel			